

## Wartungserlass Lohnsteuerrichtlinien 2015: Die Highlights im Überblick

Am 21. Dezember 2015 hat das Bundesministerium für Finanzen (BMF) noch den Wartungserlass zu den Lohnsteuerrichtlinien (LStR) 2015 in der FINDOK (erreichbar unter [findok.bmf.gv.at](http://findok.bmf.gv.at)) veröffentlicht. Darin enthalten sind vor allem die wichtigen Änderungen der Steuerreformgesetzgebung 2015/16, die Abänderungen der Sachbezugswerteverordnung sowie höchstgerichtliche Entscheidungen. Einige Highlights daraus haben wir für Sie hier zusammengefasst:

### ■ Hoher CO<sub>2</sub>-Wert eines einzigen Autos „verschmutzt“ bereits Fahrzeugpool

Nach Meinung der Finanzverwaltung reicht bei der Berechnung des Sachbezuges für Poolfahrzeuge bereits ein einziges KFZ mit hohem CO<sub>2</sub>-Wert im firmeneigenen Fahrzeugpool aus, um den höheren Sachbezugswert von monatlich EUR 960,- ansetzen zu müssen. Befindet sich hingegen kein einziges KFZ im Pool, für das ein Sachbezug von 2 % der Anschaffungskosten in Frage kommt, so beläuft sich der monatliche Sachbezugswert auf max. EUR 720,-. Bei einer unentgeltlichen Nutzung mehrerer KFZ für Privatfahrten ist der entsprechende Sachbezug bis zur jeweiligen Höchstgrenze mehrmals (z. B. für jedes einzelne Fahrzeug) anzusetzen.

### ■ Steuerfreie Zuwendungen zu Begräbniskosten

Seit 1. Jänner 2016 sind Zuwendungen des Arbeitgebers zu Begräbniskosten (Kosten für Grabstein, Beerdigung und Totenmahl) steuerfrei. Anwendbar ist diese Regelung einerseits im Falle des Ablebens von ArbeitnehmerInnen, andererseits aber auch im Falle des Ablebens von deren (Ehe-)Partnern oder Kindern.

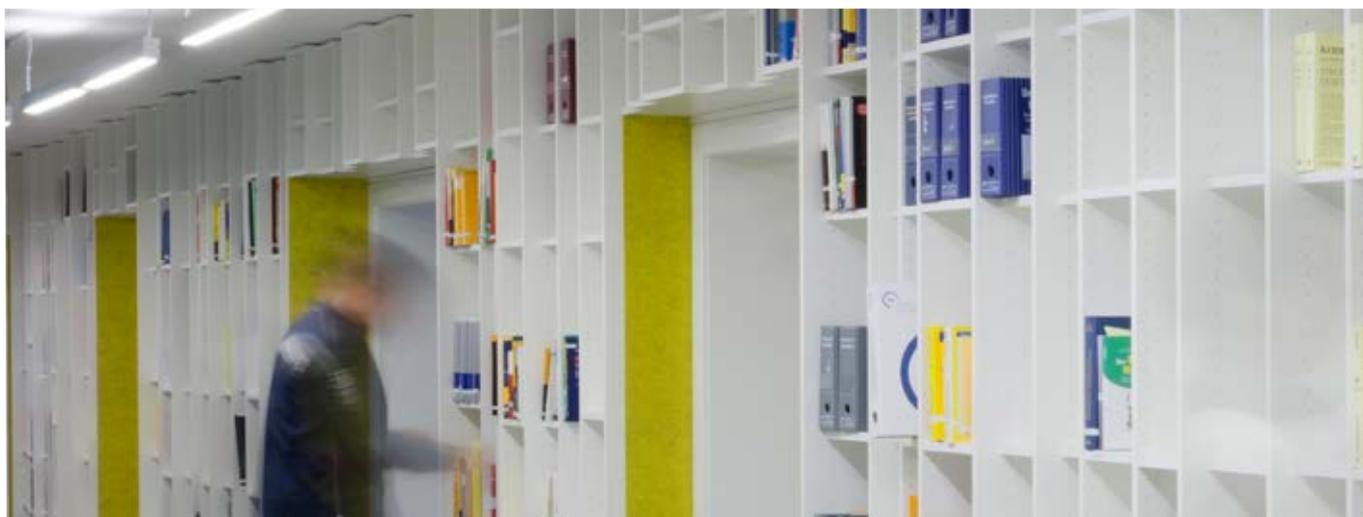
### ■ Neuregelung der betrieblichen Gesundheitsvorsorge

Betriebliche Gesundheitsförderungsmaßnahmen werden nur dann als steuerfreier Vorteil aus dem Dienstverhältnis anerkannt, wenn die Maßnahmen auch vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung umfasst sind und von qualifizierten Anbietern durchgeführt werden. Die Zuwendungen sind dann vom Unternehmen direkt mit dem qualifizierten Leistungserbringer abzurechnen.

	steuerfreier Vorteil bei:
<b>Ernährung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vermeidung von Mangelernährung</li> <li>■ Vermeidung von Übergewicht</li> </ul> <p><i>Durchführung:</i> DiätologInnen, ErnährungswissenschaftlerInnen</p>
<b>Bewegung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Stärkung der Rückenmuskulatur</li> <li>■ Verbesserung der Kondition</li> <li>■ Reduktion von Erkrankungsrisiken</li> </ul> <p><i>Durchführung:</i> SportwissenschaftlerInnen, TrainerInnen, PhysiotherapeutInnen</p>
<b>Sucht (Raucherentwöhnung)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Rauchstopp (langfristig zu erwarten)</li> </ul> <p><i>Durchführung:</i> klinische GesundheitspsychologInnen, Ärzte mit entsprechender Zusatzausbildung</p>
<b>Psychische Gesundheit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Vermeidung negativer Folgen für Körper und Psyche durch Stress</li> </ul> <p><i>Durchführung:</i> GesundheitspsychologInnen, PsychotherapeutInnen, Ärzte mit psychosozialer Weiterbildung</p>
<b>Impfungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ jedenfalls steuerfrei</li> </ul>

## ■ EUR 186,- Freibetrag für Sachzuwendungen bei Dienst- und Firmenjubiläen

Sachzuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung (z. B. Weihnachtsfeier) konnten schon bisher bis EUR 186,- jährlich steuerfrei bleiben. Zusätzlich können nunmehr Sachzuwendungen anlässlich von Dienst- und Firmenjubiläen bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 186,- jährlich steuer- und sozialversicherungsfrei behandelt werden, wobei diese Jubiläumsgeschenke nicht im Rahmen einer Betriebsveranstaltung empfangen werden müssen. Bereits 10-jährige Jubiläen sind in beiden Fällen zulässig.



### DISCLAIMER

Sämtliche Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte können wir jedoch dennoch keine Gewähr übernehmen. Setzen Sie sich daher v. a. bei komplexen und rechtlich heikeln Fragestellungen mit uns in Verbindung. Wir freuen uns darauf, Sie auf Ihrem Weg zu begleiten.